

§ 10 BremEntG Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

Landesrecht Bremen

Titel: Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt
Bremen

Normgeber: Bremen

Amtliche Abkürzung: BremEntG

Referenz: 214-a-1

§ 10 BremEntG

Nach den gemäß § 9 aufgehobenen Gesetzen eingeleitete Verfahren werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt. Als eingeleitet gilt ein Verfahren, wenn im Einzelfall die Verleihung des Enteignungsrechts oder die Enteignung selbst beantragt worden ist.